OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950184/2/AL

Datum:
Linz, 15. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des R W, vertreten durch Mag. E D, x, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich, GZ: 4P-4000217194/267-2022, vom 11.02.2022, betreffend Ruhestandsversetzung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Wortfolge „mit Ablauf des 31. März 2022“ im Spruch entfällt, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: 4P-4000217194/267-2022, vom 11.02.2022, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Ablauf des 31. März 2022 gem. § 12 Abs 1 und Abs 3 LDG 1984 in den Ruhestand versetzt.

I.2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde vom 11.03.2022, worin im Wesentlichen ausgeführt wird, dass es zutreffe, dass der Bf seit 23.02.2021 krankheitsbedingt dienstverhindert sei. Unzutreffend sei es, dass er dauernd dienstunfähig iSd § 14 LDG sei. Dem im Bescheid zitierten Gutachten sei zu entnehmen, dass zwar aus arbeitsmedizinischer Sicht nicht zu erwarten sei, dass es zu einer wesentlichen Besserung der gesundheitlichen Situation kommen würde. Es sei allerdings nicht zu entnehmen, dass der Bf dauernd dienstunfähig sei. Es fehle daher an der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens. Der Gesundheitszustand des Bf habe sich unter Hinweis auf die ärztliche Bestätigung des Dr. M R vom 01.03.2022 bereits wesentlich gebessert und sei eine zeitnahe Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Berufsschullehrer möglich. Auch fehlten Ausführungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Ersatzarbeitsplatzes.

I.3. Mit Schreiben vom 12.04.2022 legte die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4.1. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere das arbeitsmedizinische Gutachten vom 06.12.2021 sowie die Aufstellung der Krankenstände des Bf (Auszug aus dem AAZ-System) – und das Beschwerdevorbringen.

In diesem arbeitsmedizinischen Gutachten (siehe dazu näher weiter unten unter Punkt I.5.) wird – unter Zugrundelegung eines vorliegenden psychiatrischen Facharztbefundes vom 16.07.2021 mit den Diagnosen „organische Angststörung, Anpassungsstörung“ – der Gesundheitszustand des Bf entsprechend dargelegt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt; sie war auch nicht erforderlich, weil die mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließ, zumal sich der Sachverhalt bereits aus dem Akteninhalt ergab und keine komplexen Rechtsfragen zu klären waren.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich und ist als solcher der Berufsschule A zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Bf war seit Oktober 2019 mit immer wieder kurzen Unterbrechungen im Krankenstand (vgl. die im Erstbehördenakt enthaltene Aufstellung – Auszug aus dem elektronischen AAZ-System).

Mit 14.01.2021 suchte der Bf um eine Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen gem. § 12 LDG an. Am 27.01.2021 wurde dieses Ansuchen zurückgezogen.

Das arbeitsmedizinische Gutachten von 06.12.2021 enthält folgende Diagnosen:
„Organische Angststörung, Anpassungsstörung mit vorwiegender Störung von anderen Gefühlen - ICD-10: F06.4
Zustand nach Aortenklappenersatz und Aneurysma-Operation 2020 mit postoperativem Perikarderguss und Vorhofflimmern - ICD-10: I35, 171.9
Postkardiotomiesyndrom mit pleuralem Resterguss - ICD-10: I97
Zustand nach linkszerebralem Insult mit Lyse-Therapie 2016
Arterielle Hypertonie
Hyperlipidämie
Steatosis hepatis
Zustand nach Hepatitis B
GdB geschätzt: 50%“

Unter Punkt 3. dieses Gutachtens wird unter anderem festgehalten:
„Der Grund für die neuerlichen Krankmeldungen liegt aber im psychischen Bereich. Er leide unter Panik- und Angstattacken, er sei diesbezüglich in psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung. Die Angst vor einer neuerlichen Erkrankung oder kardialen Verschlechterung habe auch immer wieder zu depressiven Verstimmungen geführt. Die unklaren Pleuraergüsse würden jetzt wieder wesentlich dazu beitragen. Er habe nicht das Gefühl, dass er sich körperlich überlastet habe.
Von kardialer Seite sei eigentlich alles in bester Ordnung, so wurde ihm dies zumindest bestätigt.
Auch die Corona-Situation trage dazu bei, dass sich seine Ängste nicht beruhigen würden.“

Unter Punkt 9. dieses Gutachtens ist Folgendes ausgeführt:
„Arbeitsmedizinische Leistungskalkül und Zusammenfassung

In Zusammenschau aller vorliegenden Befunde ist der Kunde aus arbeitsmedizinischer Sicht als Lehrkraft nicht mehr dienstfähig.
Die schweren körperlichen Erkrankungen mit Herzoperation im Juni 2020 führten zu einer reaktiven Angststörung und depressiver Symptomatik, welche auch immer wieder Grund für die neuerliche Krankmeldung waren.
Es erfolgt eine adäquate psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung.
Es ist aber aufgrund der Gesamtsituation nicht mehr davon auszugehen, dass es zu einer wesentlichen Besserung der gesundheitlichen Situation kommen wird, sodass aus arbeitsmedizinischer Sicht eine Pensionierung empfohlen wird.
Herr W wollte noch einen Befund vom KH Wels-Grieskirchen nachreichen, aufgrund eines neuerlichen stationären Aufenthaltes konnte der Befund aber bis dato nicht nachgereicht werden.
Die Tatsache, dass erneut ein stationärer Aufenthalt notwendig war, unterstreicht die obige Einschätzung."

Der Bf leidet demnach an organischer Angststörung und Anpassungsstörung, die schon wiederholt zu lang andauernden Krankenständen führten.

Aufgrund der Gesamtsituation ist entsprechend dem arbeitsmedizinischen Gutachten nicht davon auszugehen, dass es zu einer wesentlichen Besserung der gesundheitlichen Situation des Bf kommen wird.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Akt – insbesondere dem arbeitsmedizinischen Gutachten vom 06.12.2021 - sowie dem Beschwerdevorbringen.

Dieses arbeitsmedizinische Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere wird darin auch die fachärztliche psychiatrische Befundung mit den Diagnosen „organische Angststörung, Anpassungsstörung" entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der gestellten Prognose hält der Gutachter fest, dass von einer wesentlichen Besserung der gesundheitlichen Situation des Bf nicht auszugehen ist.
Demgegenüber ist die ärztliche Bestätigung durch Dr. R, Arzt für Allgemeinmedizin, mit dem allgemein gehaltenen Hinweis, dass „[a]ufgrund fortschreitender Genesung physisch als auch psychisch [...] eine Rückkehr ins Berufsleben zeitnah möglich" sei, vom 01.03.2022 von nur untergeordnetem Beweiswert. Die ausführlichen Darlegungen im BBRZ-Gutachten, das von einem Arbeitsmediziner unter Zugrundelegung entsprechender fachärztlicher Expertise erstellt wurde, ausführlich und nachvollziehbar die gesundheitliche Situation des Bf erhebt und würdigt, wird hier vom Gericht in der Beweiswürdigung mit einer höheren fachspezifischen Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit bewertet. Die allgemein gehaltene Bestätigung des Allgemeinmediziners Dr. R vermag dem ausführlichen arbeitsmedizinischen Gutachten daher nicht auf gleicher fachlicher

Ebene zu begegnen. Für das Gericht ist daher aufgrund dieser fachärztlichen Expertise nachvollziehbar davon auszugehen, dass eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes des Bf unwahrscheinlich ist und die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben als Berufsschullehrer aufgrund der diagnostizierten Angststörung und Anpassungsstörung sowie den damit einhergehenden wiederholten Krankmeldungen nicht möglich ist.

III. Rechtliche Ausführungen:

III.1. § 12 Landeslehrerdienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. 302, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/224, lautet auszugsweise wie folgt:

„Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung
§ 12. (1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(3) Der Landeslehrer ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird.

(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Landeslehrer als beurlaubt.

(8) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 7 ist während einer (vorläufigen)
1. Suspendierung gemäß § 80 oder
2. Dienstenthebung gemäß § 40 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, nicht zulässig.“

III.2.1. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde erwogen:

Gemäß § 12 Abs 1 LDG 1984 ist ein Landeslehrer in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage, ob eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt oder nicht „eine Rechtsfrage, die nicht der ärztliche Sachverständige, sondern die Dienstbehörde zu entscheiden hat“ (VwGH 29.3.2012, 2008/12/0184). Die bloße Möglichkeit einer Besserung des

Gesundheitszustandes rechtfertigt dabei für sich genommen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht die Verneinung der Dauerhaftigkeit einer Dienstunfähigkeit. „Dauernd ist eine Dienstunfähigkeit nämlich (schon) dann, wenn sie für einen nicht absehbaren Zeitraum vorliegt.“ (VwGH 26.2.2016, Ra 2015/12/0042)

Gemäß § 12 Abs 3 LDG 1984 ist ein Landeslehrer dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen kann.

Im arbeitsmedizinischen Gutachten vom 06.12.2021 ist der Gesundheitszustand des Bf mit den entsprechenden Diagnosen und unter Berücksichtigung der zahlreichen Krankenmeldungen nachvollziehbar dargestellt. Wie unter II. ausgeführt, ist für das Gericht aufgrund dieser fachärztlichen Expertise nachvollziehbar davon auszugehen, dass eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes des Bf unwahrscheinlich ist und die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben als Berufsschullehrer aufgrund der diagnostizierten Angststörung und Anpassungsstörung sowie der damit einhergehenden wiederholten Krankmeldungen nicht möglich ist.

Der Bf ist demnach als Lehrkraft nicht mehr dienstfähig und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ist auch zumindest unwahrscheinlich.

Der belangten Behörde ist demnach nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf dauernd dienstunfähig ist. Der Bf wurde daher zu Recht in den Ruhestand versetzt.

Zum weiteren Erfordernis nach § 12 Abs 3 LDG 1984, dass dem Bf kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, ist auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen:
„Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes scheidet für einen Lehrer eine Verwendung im Administrativdienst, die nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, als gleichwertiger Arbeitsplatz im Sinne des § 12 Abs. 3 LDG 1984 aus, da eine Verwendung in der Verwaltung nur vorübergehend zulässig ist, die Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes im Sinne des § 12 Abs. 3 LDG 1984 aber eine rechtlich zulässige Dauerlösung sein müsse (vgl. das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2010, mwN).“ (VwGH 29.3.2012, 2008/12/0184)
Auch ist die Dienstbehörde nach ständiger Rechtsprechung nicht verpflichtet, einen (neuen) Arbeitsplatz als Lehrkraft zur Vermeidung einer nicht gewünschten Ruhestandsversetzung einzurichten.
Aufgrund der konkret vorliegenden Dienstunfähigkeit (entsprechend dem arbeitsmedizinischen Gutachten: organische Angststörung, Anpassungsstörung, welche immer wieder Grund für neuerliche Krankmeldung waren) ist die

Möglichkeit der Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes schon naturgemäß nicht gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit der Spruchkorrektur ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 12 Abs 6 LDG 1984 die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf jenes Monats wirksam wird, in dem sie rechtskräftig wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas